

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuss
Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach

Allgemeinverfügung des Kreises Offenbach zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Offenbach

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385), § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153) – 2. Corona-VO, zuletzt geändert durch Art. 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus (2. Corona-VO) in der ab dem 19.10.2020 gültigen Fassung gilt auf dem Gebiet des Landkreises Offenbach Folgendes:

1. In Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG auf dem Gebiet des Landkreises Offenbach besteht ab der 5. Jahrgangsstufe entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 1a Satz 2 der 2. Corona-Verordnung, soweit sich nicht aus Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung etwas anderes ergibt. Diese Pflicht gilt auch in den Schulkantinen außer beim Sitzen auf dem eigenen Platz am Tisch. Kinn-Visiere, die lediglich Teile des Gesichtes bedecken, werden nicht als Mund-Nasen-Bedeckung akzeptiert.
2. Die erweiterte Pflicht nach Ziffer 1 besteht nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. § 1 a Satz 3 der 2. VO-Corona bleibt insoweit unberührt.
3. Abweichend von Ziffer 1 kann die Schulleitung entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist. In diesen Fällen müssen die Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), insbesondere der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, stets gewährleistet sein.

4. **§ 3 Abs. 1 Satz 3 ist insoweit ausgesetzt und findet in den betroffenen Schulen keine Anwendung.**
5. **In Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG auf dem Gebiet des Landkreises Offenbach findet praktischer Schulsportunterricht nur unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen statt. Ab der 5. Jahrgangsstufe findet praktischer Schulsportunterricht ausschließlich unter freiem Himmel und unter ständiger Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen statt.**
6. **Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis einschließlich 30. Oktober 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 IfSG die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i. S. d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen.

Dazu zählt nach § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO auch die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Nach § 11 der 2. Corona-VO bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Landkreis Offenbach durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 16.10.2020, 00:00 Uhr auf 49,2 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz).

Der Landkreis Offenbach befindet sich daher zwar noch in der Stufe 3 (orange) des Eskalationskonzeptes, wird aber aller Voraussicht nach kurzfristig die Stufe 4 (rot) des

Eskalationskonzeptes erreichen (50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner). Diese Prognose beruht auf nachfolgenden Erkenntnissen:

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Offenbach ist in den letzten vier Wochen von 9,9 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern auf aktuell 49,2 Neuinfektionen gestiegen. Die Entwicklung zeigt einen stetigen Anstieg. So ist allein innerhalb einer Woche der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 32,6 (08.10.2020, knapp orange) auf 49,2 (knapp rot) gestiegen. Die bereits im Rahmen des Erlasses der Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 angestellte Prognose hat sich demnach bestätigt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die an den Landkreis Offenbach angrenzenden Städte Offenbach und Frankfurt aktuell bereits die höchste Eskalationsstufe (7-Tage-Inzidenz bei 95,2 und 75,2, tiefrot bzw. rot) erreicht haben. Zwischen den Städten Offenbach und Frankfurt sowie dem Landkreis Offenbach gibt es aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen (Pendlerströme), der Verkehrsverbindungen (ÖPNV und Straße) und der insgesamt vergleichsweise kurzen Wege im Ballungsraum Rhein-Main ein erhebliches Potenzial für die Infektionsausbreitung in den Landkreis Offenbach hinein. Gleichermaßen verhält es sich innerhalb des Landkreises Offenbach. Hier haben bereits einzelne Kommunen den Wert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern teilweise deutlich überschritten.

Zudem haben auch weitere Städte und Landkreise der eng vernetzten Metropolregion FrankfurtRheinMain inzwischen die Eskalationsstufe 4 (rot) des Eskalationskonzepts erreicht oder stehen kurz davor (u. a. Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Wissenschaftsstadt Darmstadt, Hochtaunuskreis).

Mit einem weiteren Anstieg der Zahlen ist daher auch weiterhin zu rechnen.

Die bundesweite Entwicklung hat weiterhin gezeigt, dass bei Erreichen einer 7-Tage-Inzidenz von 35 in der Regel ein schneller Anstieg der Infektionszahlen in den Bereich der 7-Tage-Inzidenz von 50 erfolgt. Deshalb wird das Ergreifen bestimmter, ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 verpflichtend vorgesehener Maßnahmen bereits bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens empfohlen.

Um dem starken Anstieg der Infektionszahlen in der Metropolregion zu begegnen, haben sich die Gesundheitsdezernentinnen und -dezernenten der Region zusammen mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vernetzt und auf einheitliche Maßnahmen zur Begrenzung des Ausbruchsgeschehens bereits bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 verständigt. Hierzu zählen die mit dieser Verfügung getroffenen Maßnahmen.

Zu Ziffer 1.-3.:

Um die Zunahme der Infektionen mit diesem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert

werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten. Diese Einschätzung des RKI wird sowohl von der Weltgesundheitsorganisation als auch von Ad-hoc-Kommission SARS-CoV-2 der Gesellschaft für Virologie geteilt. Letztere spricht sich aus alleiniger virologischer Sicht daher für das konsequente Tragen von Alltagsmasken während des Unterrichts aus. Die aktuellen Empfehlungen des RKI für Schulen „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“ vom 12.10.2020 sieht Rahmenempfehlungen für Maßnahmen an Schulen bei Erreichen bestimmter 7-Tages-Inzidenz-Werte vor. Bei einer Inzidenz von 35-50/100.000 wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht in weiterführenden Schulen empfohlen, für Grundschulen nur optional. Bei Erreichen einer Inzidenz von 50/100.000 wird sowohl für Grundschulen als auch für weiterführende Schulen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht empfohlen.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, an dem sich Infektionen ausbreiten können. Insbesondere kann bei voller Besetzung der Klassenzimmer und der begrenzten Raumkapazitäten der Schulen auch der Mindestabstand von 1,5 Metern in der Regel nicht eingehalten werden. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu mindern. Unter den bisher Infizierten fanden sich – gerade auch nach der Rückkehr aus der Ferienzeit – immer wieder Schüler.

Nach Ende der Herbstferien in Hessen ist mit einer erhöhten Anzahl an Reiserückkehrern zu rechnen. Die Erfahrungen mit Reiserückkehrern aus den Sommerferien haben gezeigt, dass trotz aller ergriffenen Maßnahmen nicht erreicht werden konnte, dass sich kein mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziertes Kind in den Klassenräumen aufhielt. Unter Berücksichtigung der stetigen Änderung der Einstufung bestimmter Urlaubsorte als Risikogebiet ist daher besonders nach Ende der Ferienzeit erhöhte Vorsicht geboten, um einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens effektiv begegnen zu können und die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt weiterhin zu gewährleisten.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle im Unterricht anwesenden Personen in den Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe. Soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und pädagogische Erfordernisse und Ziele des Unterrichts dies erfordern, kann die Schulleitung auch für den Präsenzunterricht im Klassen- und Kursverband Ausnahmen zulassen.

Unter Berücksichtigung der Rahmenempfehlung des RKI sowie aufgrund der Tatsache, dass bisher eine größere Anzahl von Infektionen an den Schulen ab Jahrgangsstufe 5 zu verzeichnen war, wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Präsenzunterricht in der Primarstufe abgesehen. Hinzu kommt, dass es gerade in der beginnenden kälteren Jahreszeit, mit der auch die Grippe- und Erkältungszeit einhergeht, für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen zu mehr Kontakten kommt. Dies ist nicht zuletzt auf den wetterbedingten Wegfall bestimmter Möglichkeiten (Fahrrad, Roller) zur Bewältigung des Schulwegs und das Ausweichen auf teils volle Busse und Bahnen zurückzuführen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder aufgrund einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, bleiben auch im Präsenzunterricht von dieser Pflicht befreit.

Zu Ziffer 5:

Praktischer Sportunterricht ist ab der 5. Jahrgangsstufe in geschlossenen Räumen und Hallen untersagt, da durch intensivere Atmung gesteigert Aerosole ausgestoßen werden, welche

geeignet sind die Infektion zu übertragen. Im Freien kann der Sport kontaktfrei ausgeübt werden, da außerhalb von geschlossenen Räumen aufgrund der besseren Luftverhältnisse eine Ansteckungsgefahr geringer ist und der Abstand durch die größere Fläche leichter eingehalten werden kann. Dennoch ist es aufgrund der intensiveren Atmung notwendig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ständig eingehalten wird. Die Primarstufe kann weiterhin in Hallen praktischen Schulsportunterricht durchführen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern ständig eingehalten wird. In der Altersgruppe der Grundschüler ist aufgrund des geringeren Lungenvolumens von einem geringeren Ausstoß von Aerosolen auszugehen, so dass bei Einhaltung der Abstandregelung in den ausreichend groß dimensionierten Hallen die Ansteckungsgefahr als gering eingestuft wird. Die Anordnung unter Ziffer 5 orientiert sich dabei ebenfalls an den bereits oben genannten Rahmenempfehlungen des RKI, die ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 und höher Kontaktsportarten aufgrund der Einordnung als Schulaktivität mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung nur noch als optional zulässig erachten, wobei ein geeignetes Hygienekonzept vorausgesetzt wird.

Vor dem Hintergrund des Schulbeginns nach den Herbstferien und dementsprechenden Reiserückkehrern im Schulbetrieb sowie mit Blick auf das anhaltende dynamische Infektionsgeschehen im Kreisgebiet und in der gesamten Metropolregion, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Offenbach als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der o.g. Corona-Verordnung (CoKoBeV) die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Offenbach, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoff und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden. Auch die weitere Gewährleistung der raschen und soweit möglich vollständigen Kontaktnachverfolgung ist legitimes Ziel der angeordneten Maßnahmen.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit, weiteren Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt sowie zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts in den Schulen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus im Schutzraum der Schule zu unterbrechen. Weitergehende Ausbrüche in den Schulen können deren flächendeckende Schließung zur Folge haben und darüber hinaus das Infektionsgeschehen für das gesamte Kreisgebiet stark beeinflussen, mit weitreichenden Auswirkungen für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben. Aufgrund

des lokal nicht eingrenzbares Infektionsgeschehens kommt auch eine örtliche Begrenzung der Maßnahmen nicht in Betracht.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die nunmehr getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2 Infektionen zu verhindern. Die Verhältnismäßigkeit wird insbesondere auch dadurch gewahrt, dass – unter der Voraussetzung der zuverlässigen Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von 1,5 Metern - auch Ausnahmen von den Schulleitungen vorgesehen werden können. Auch das Tragen von Gesichtsvisieren ist grundsätzlich möglich. Sogenannte Kinn-Visiere, die lediglich Teile des Gesichts bedecken, werden hierbei nicht akzeptiert, da sie den Zweck der Regelung, den Ausstoß von Aerosolen zu verringern, nicht erfüllen. Maskenpausen sind nach den Maßgaben des Hygieneplan 6.0 des Landes Hessen durchzuführen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis einschließlich 30. Oktober 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Zu widerhandlungen gegen eine in den Ziffern 1 und 5 enthaltene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Gez.

Dr. h. c. Ackermann

Leitung Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum